

Anhang 4

Entschädigungsregelung

Gültig ab 1. Januar 2026

Beschluss des Stiftungsrates vom 28. August 2025

zum Organisationsreglement gültig ab 1. September 2025

Anhang 4

Entschädigungsregelung

1. Pauschalentschädigungen

Den Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Anlagekommission der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) werden unabhängig ihrer Teilnahme an Sitzungen nachfolgende Entschädigungen ausgerichtet.

1.1. Pauschalentschädigungen Stiftungsrat

- Präsident/in CHF 12'500
- Vizepräsident/in CHF 9'500
- Mitglied CHF 8'000

1.2. Pauschalentschädigungen Anlagekommission

- Präsident/in CHF 16'000
- Vizepräsident/in CHF 13'000
- Mitglied CHF 10'000

1.3. Mitglieder weiterer Kommissionen

Basis für die Berechnung der Pauschalentschädigung für weitere Kommissionen der PKSW ist ein Ansatz von CHF 120 pro Stunde, multipliziert mit den geschätzten Sitzungs- und Vorbereitungsstunden. Sie sind vom Stiftungsrat festzulegen und zu genehmigen.

1.4. Externe Fachpersonen

¹ Externe Fachpersonen, welche ohne Stimmrecht vom Stiftungsrat beauftragt werden an Stiftungsrats- oder Kommissionssitzungen teilzunehmen, gilt ein branchenübliches Honorar, welches vom Stiftungsrat festzulegen und zu genehmigen ist.

² Die Kosten für den Experten für berufliche Vorsorge, die Revisionsgesellschaft sowie für die Aufsichtsbehörden sind separat zu budgetieren und transparent in der Jahresrechnung der PKSW auszuweisen.

1.5. Ausserordentliche Pauschalentschädigungen

Der Stiftungsrat kann einzelnen Mitgliedern bei ausserordentlichen Aufwendungen, welche vorab vom Stiftungsrat genehmigt wurden, pauschale Entschädigungen beschliessen; bis zum Betrag von Fr. 1'000 kann die/der Präsident/in des Stiftungsrates oder der Anlagekommission diese für die anderen Mitglieder bewilligen.

2. Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern des Stiftungsrates, der Anlagekommission oder weiteren Kommissionen – nicht jedoch externen Fachpersonen – werden zusätzlich zur Pauschalentschädigung gem. Ziff. 1 ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 500 pro Sitzung ausgerichtet, an welchen sie persönlich teilgenommen haben. Damit sind alle Aufwendungen, Auslagen und Spesen für die Sitzungsvorbereitung und -teilnahme abgegolten.

² Werden Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt, werden die gleichen Entschädigungen ausgerichtet wie für physisch durchgeführte Sitzungen.

³ Kein Sitzungsgeld wird hingegen ausgerichtet für die Abstimmung bei Zirkularbeschlüssen sowie für vorbereitende Treffen der Mitglieder der Arbeitgebenden bzw. der Arbeitnehmenden unter sich, bzw. mit Ihren Auftraggebenden.

⁴ Die Kosten für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind in einem separaten Aus- und Weiterbildungsreglement zu regeln.

3. Ausrichtung bzw. Abrechnung der Entschädigungen

¹ Die Entschädigung wird halbjährlich mittels Überweisung ausgerichtet. Scheidet ein Mitglied vor Ende des Geschäftsjahres aus, so ist die Entschädigung pro rata geschuldet; dies gilt auch bei einem Eintritt während des Geschäftsjahres analog. Massgebend für die Berechnung der unterjährigen Entschädigung ist das Datum der Sitzung anlässlich welcher das Mitglied in das jeweilige Gremium ein- bzw. austritt oder aber bei einem geplanten Wechsel per Datum, wo die Verantwortung von einem Mitglied auf das andere übergeht.

² Bei Mitarbeitenden eines angeschlossenen Arbeitgebenden erfolgt die Abrechnung über den Arbeitgebenden. Bei Mitgliedern von Verbänden erfolgt die Überweisung direkt an die jeweilige Organisation ohne vorgängige Rechnungsstellung. Bei den anderen externen Mitgliedern erfolgt die Abrechnung bzw. Vergütung gegen Rechnungsstellung (zzgl. Mehrwertsteuer) des Mitgliedes.